



**Vetropack Austria GmbH,
Mankerstraße 49, 3380 Pöchlarn;
Sanierung der bestehenden Quellwasserleitung der
Brandstätterquelle und Querschnittserhöhung zur
Versorgung des Werkes in Kremsmünster mit Kühlwasser aus
der bestehenden, wasserrechtlich bewilligten
Quellwasserentnahmestelle der Brandstätterquelle;
wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche
wasserrechtliche Bewilligung sowie
Wiederverleihung der Quellwasserentnahme aus der
Brandstätterquelle**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Vetropack Austria GmbH, Mankerstraße 49, 3380 Pöchlarn, um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.03.2023, AUWR-2022-835412/8-Gut/Vi, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Sanierung einschließlich der Querschnittserhöhung der bestehenden Quellwasserleitung der Brandstätterquelle zur Versorgung des Werkes in Kremsmünster mit Kühlwasser aus der bestehenden, wasserrechtlich bewilligten Quellwasserentnahmestelle der Brandstätterquelle sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Auswechslung Quellwasserleitung“ vom 1. Dezember 2022, GZ: 2022/06, ausgearbeitet von Herrn Ing. Harald Winkler, Sonnberg im Mühlkreis, sowie Ansuchen um Wiederverleihung der Quellwasserentnahme aus der Brandstätterquelle.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:
Marktgemeindeamt Kremsmünster

Datum: Donnerstag, 03.07.2025	Zeit: 09:30 Uhr
---	---------------------------

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Vetropack Austria GmbH, Mankerstraße 49, 3380 Pöchlarn, wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.03.2023, AUWR-2022-835412/8-Gut/Vi, die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung einschließlich der Querschnittserhöhung der bestehenden Quellwasserleitung der Brandstätterquelle zur Versorgung des Werkes in Kremsmünster mit Kühlwasser aus der bestehenden, wasserrechtlich bewilligten Quellwasserentnahmestelle der Brandstätterquelle sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Auswechslung Quellwasserleitung“ vom 1. Dezember 2022, GZ: 2022/06, ausgearbeitet von Herrn Ing. Harald Winkler, Sonnberg im Mühlkreis, erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einer auf dem Gst.Nr. 222, KG Unterburgfried, entspringenden Quelle (sogenannte Brandstätterquelle) zwecks Versorgung ihres Betriebes mit Nutzwasser sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen wurde der Vetropack Austria GmbH mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18.04.2005, Wa-200405/53-2005-Hz/Gin, unter Spruchabschnitt I. neuerlich, befristet bis 31.12.2025, erteilt.

Nunmehr hat die Vetropack Austria GmbH, Mankerstraße 49, 3380 Pöchlarn, mit Ansuchen vom 31.03.2025 unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von Herrn Ing. Harald Winkler, Sonnberg im Mühlkreis, um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der abgeändert ausgeführten Anlagenteile angesucht.

Mit Ansuchen vom 02.06.2025 hat die Vetropack Austria GmbH unter Vorlage eines Technischen Berichts vom 02.06.2025, ausgearbeitet von Herrn Ing. Harald Winkler, Sonnberg im Mühlkreis, die Wiederverleihung des ausgeübten Wasserbenutzungsrechts der Quellwasserentnahme aus der Brandstätterquelle beantragt.

Das Maß der Wasserbenutzung zur Nutzwasserversorgung soll für die Kühlwasserversorgung des Werkes Kremsmünster aus der Brandstätterquelle mit max. 9 l/s bzw. rd. 778 m³/d unverändert aufrecht bleiben.

Mit der beantragten Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts und der gleichzeitigen wasserrechtlichen Überprüfung der Quellwasserentnahme sind keine baulichen Maßnahmen mehr verbunden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung bzw. zur Wiederverleihung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat „Auswechslung Quellwasserleitung“ vom 31.03.2025 sowie Technischer Bericht zum Ansuchen um Wiederverleihung des ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes vom 02.06.2025, jeweils ausgearbeitet von Herrn Ing. Harald Winkler, Sonnberg im Mühlkreis
--

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12133)
- beim Marktgemeindefamt Kremsmünster, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07583/5255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Kremsmünster
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Kremsmünster, Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.